



**InfraGO**

# Marktinformation

Generalsanierung Obertraubling-Passau  
Bauvertrag mit Kooperationsverpflichtung

---

11.03.2025

# Wir stellen uns vor...



**Aslihan Gebhart**

– Leiterin Generalsanierung Obertraubling-Passau



**Jürgen Braun**

– Projekteinkauf Hochleistungskorridore



**Steffen Hantschik**

– Leiter Vertragsmanagement und Verbände

## Vergabeverfahren

- Wir weisen darauf hin und stellen explizit klar, dass allein die veröffentlichten Ausschreibungsunterlagen für die Angebotslegungen maßgeblich sind und sich der Auftraggeber diesbezüglich Änderungen in den Ausschreibungsunterlagen gegenüber dem Stand dieser Präsentation und den heutigen Erläuterungen vorbehält. Aus der heute gezeigten Präsentation und den Erläuterungen des Auftraggebers ergeben sich keine Ansprüche hinsichtlich der veröffentlichten Ausschreibungsunterlagen. Die heutigen Informationen sind somit explizit nicht Bestandteil des Vergabeverfahrens zu der Generalsanierung Obertraubling-Passau.



## Präsentation & Hinweise

- Die Informationen in dieser Präsentation entsprechen dem aktuellen Arbeits-/Erkenntnisstand (11. März 2025)
- Bitte stellen Sie Ihre Fragen über die Schaltfläche Fragen und Antworten.
- Die Präsentation wird nach der Veranstaltung auf dem Lieferantenportal veröffentlicht.

# Hinweis zum Thema Compliance - Kartellrecht

"Die Deutsche Bahn legt großen Wert auf Compliance. Besonderes Augenmerk liegt dabei auch auf dem Kartellrecht. Das gilt sowohl für die Deutsche Bahn und ihre eigene Geschäftstätigkeit als auch für ihre Lieferanten. Deshalb wollen wir heute - gerade wo wir hier zahlreiche Wettbewerber versammelt haben - nicht versäumen, auf die besondere Wichtigkeit kartellrechtlicher Compliance hinzuweisen.

Was das mit Blick auf die Ausschreibungen der Deutschen Bahn bedeutet, wissen die meisten von Ihnen sicher auch selbst: Nach dem Kartellverbot dürfen Wettbewerber grundsätzlich keine Absprachen zu Preisen oder zur Aufteilung von Vergaben bzw. Losen treffen. Auch der Austausch von Geschäftsgeheimnissen, z.B. zu Angebotspreisen oder die Teil- bzw. Nichtteilnahme an einer Ausschreibung, ist im Rahmen von Vergabeverfahren kartellrechtlich in der Regel verboten.

Wir können und wollen das Thema heute hier nicht vertiefen. Schließlich sind wir auch nicht Ihre Rechtsberater. Ein Punkt ist uns aber besonders wichtig: Bitte denken Sie vor der Bildung etwaiger Bietergemeinschaften daran, dass Bietergemeinschaften kartellrechtlich nur dann gebildet werden dürfen, wenn sie auch wirklich erforderlich sind, d.h. wenn keines der an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmen in der Lage wäre, den ausgeschriebenen Auftrag alleine durchzuführen. Zwar begrüßen wir ausdrücklich die Bildung von Bietergemeinschaften; dies aber eben nur dort, wo sie auch wirklich gebraucht werden, um überhaupt ein Angebot abgeben zu können. In letzter Zeit haben wir vermehrt Bietergemeinschaften auch dort beobachtet, wo sie wegen der geringen Auftragsgröße nach unserer Einschätzung eigentlich gar nicht nötig gewesen wären, da die beteiligten Unternehmen auch eigene Angebote hätten abgeben können. Bietergemeinschaften, die nicht erforderlich sind, sind jedoch kartellrechtlich unzulässig. Deswegen hier nochmal der besondere Hinweis."

- 1. Projektvorstellung**
2. Vergabestruktur
3. Bauvertrag mit Kooperationsverpflichtung
4. Terminschiene
5. Fragen und Hinweise der Teilnehmenden

# Schwerpunkte Obertraubling-Passau: Moorstelle Osterhofen und Erneuerung der Stellwerkstechnik

## Heutiger Streckenzustand

Zustandsnote<sup>1</sup> Obertraubling  
Passau



3,6



3,0



3,7

Streckenlänge: 115 km



## Generalsanierung



2026

14.06.

Obertraubling-Passau

12.12.

2027



115 km  
Gleise  
(50 %)



5 ESTW



ca. 60  
Gleiskm  
Oberleitung  
(25 %)



6 Überleit-  
stellen



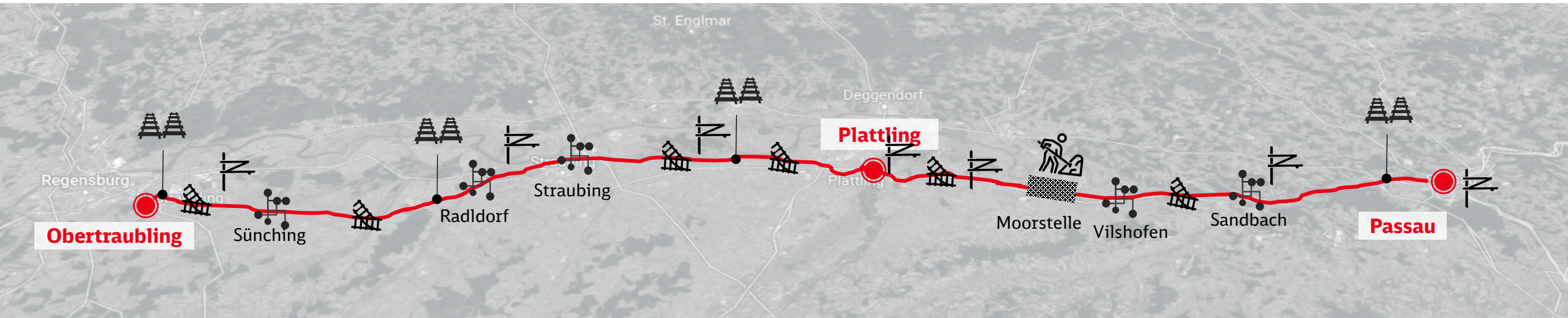
90  
Weichen  
(45 %)








8 Bahnhofs-  
attraktivie-  
rungen

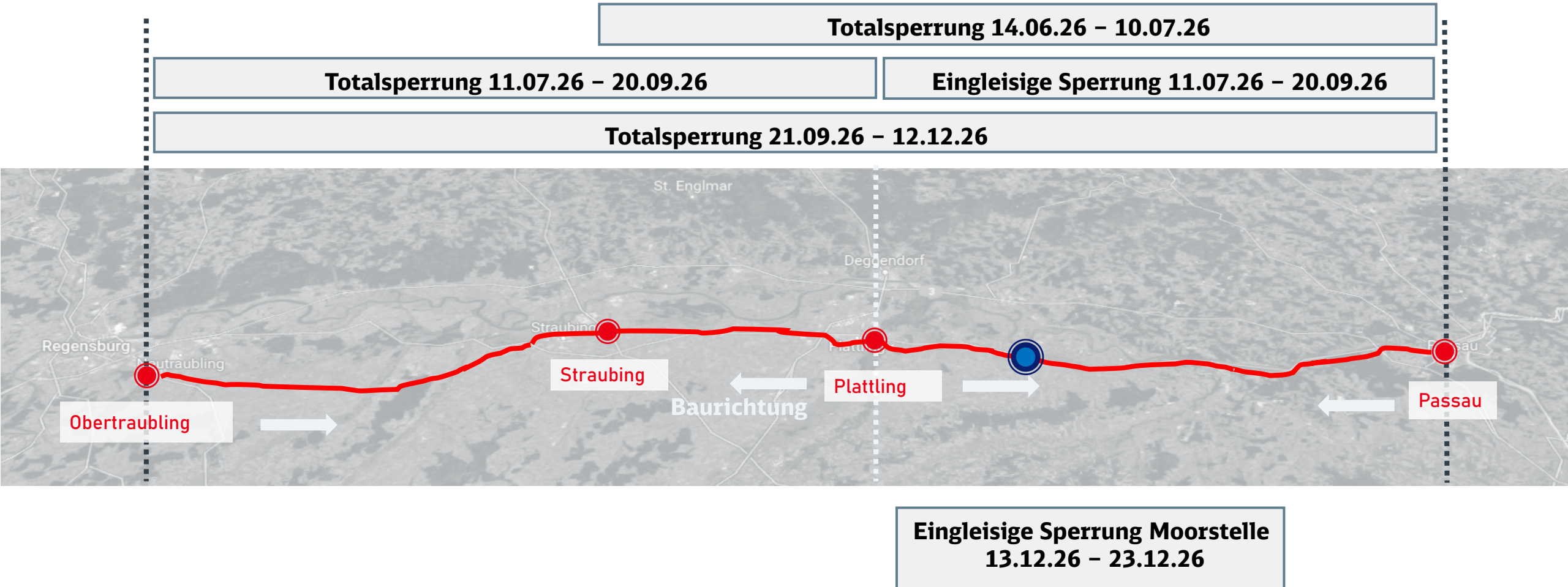
(1) Netzzustandsnote Pünktlichkeitsrelevante Gewerke; Basis: NZN 2022

# Übersicht der Maßnahmen auf der Strecke



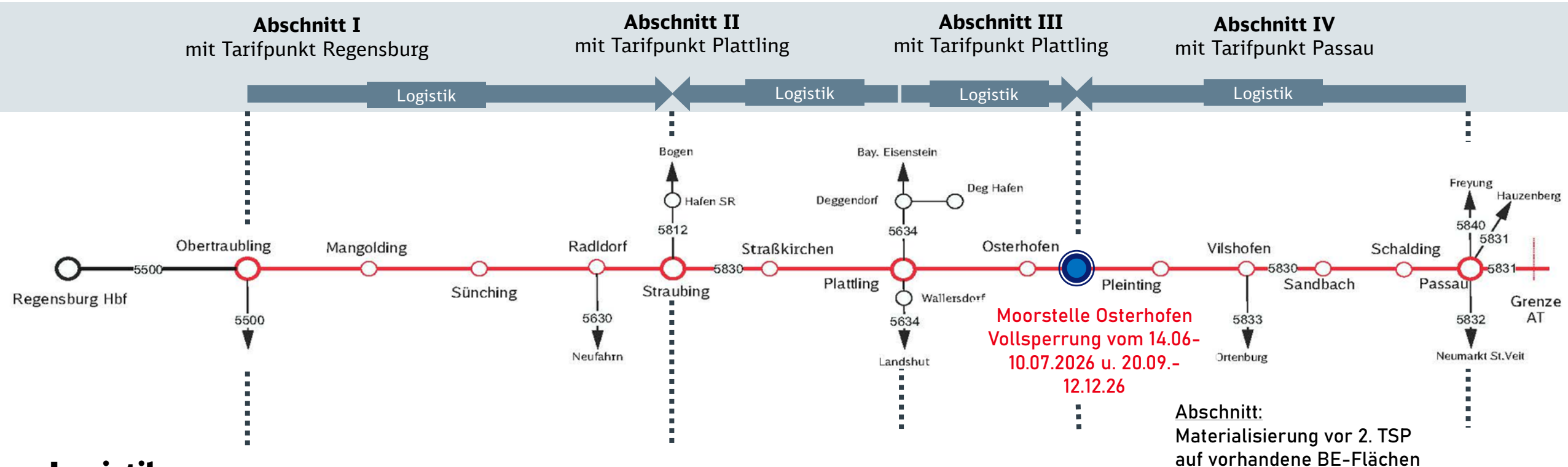
-  Ersatz veralteter und störanfälliger Stellwerkstechnik durch Erneuerung der Stellwerke **ESTW Sünching, Radldorf, Straubing, Vilshofen** und **Sandbach** mit **optimierter Blockteilung, signalisiertem Gleiswechselbetrieb** und **neuen Fahrwegbeziehungen** verbessern betriebliche Abläufe und erhöhen Flexibilität der Strecke
-  **Erhöhung der Leistungsfähigkeit** und Flexibilität durch 6 zusätzliche Überleitstellen und Ergänzung Weichenverbindungen
-  **OLA-Maßnahmen** in priorisierten Bereichen zur **Erhöhung der Versorgungssicherheit** und Optimierungen Schaltgruppenaufteilung für verbesserte Flexibilität
-  **Beseitigung Moorstelle** für eine nachhaltige Anlagenstabilität und perspektivische Geschwindigkeitserhöhungen
-  **Gleis- und Weichenerneuerungen** über die gesamte Strecke

# Sperrpausenkonzept Obertraubling-Passau





# Die Materialtransporte auf den Korridor 5830 erfolgen ausgehend von mehreren Tarifpunkten

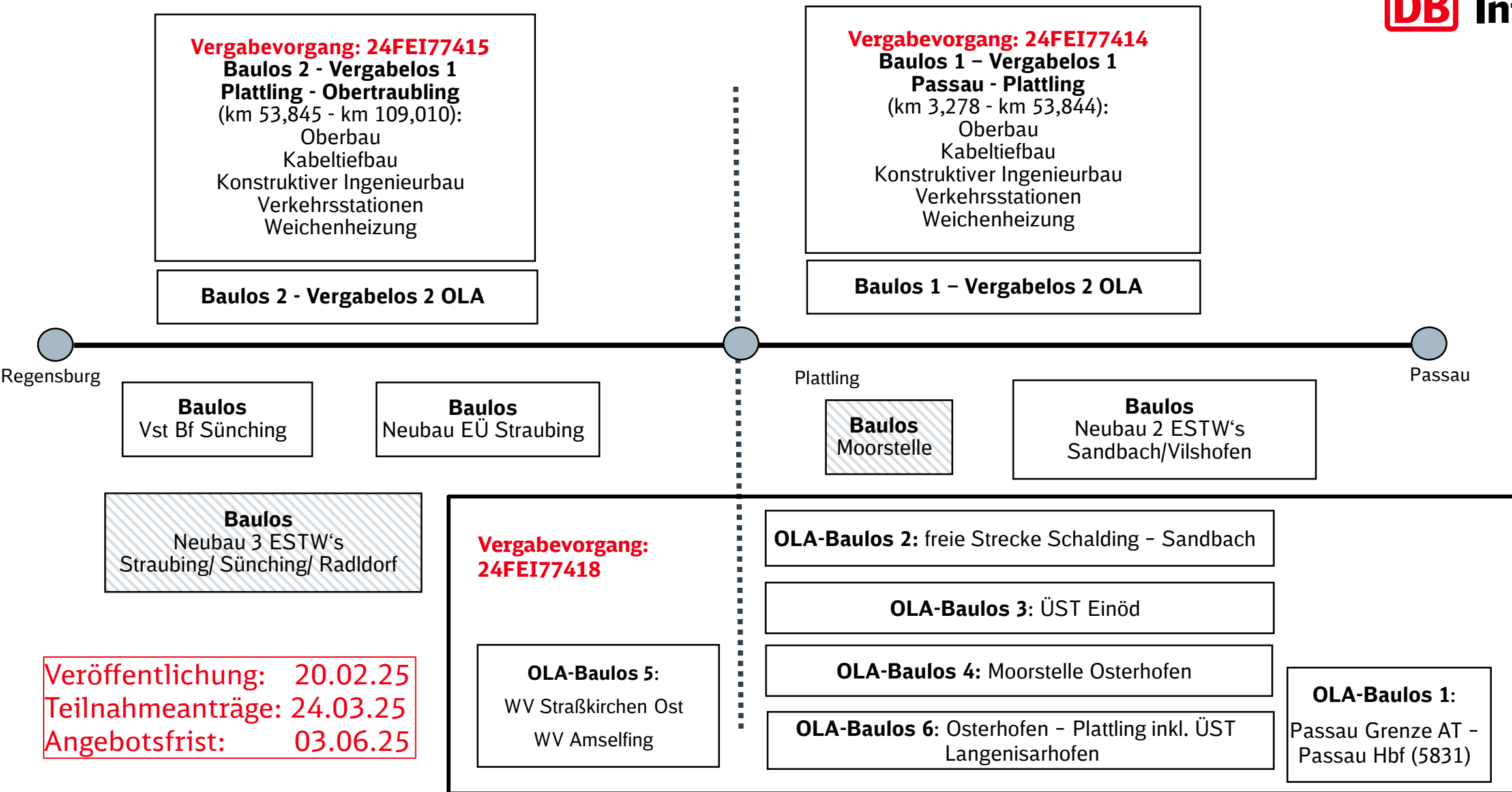


## Logistik

- Güterverkehrsstellen sind Regensburg Ost, Plattling und Passau, Logistikgleise in Güterverkehrsstationen und benachbarten Bahnhöfen
- Andienung der Baustelle erfolgt sowohl über die Schiene als auch über die Straße
- Bindung bahninterner und Fremdflächen

1. Projektvorstellung
- 2. Vergabestruktur**
3. Bauvertrag mit Kooperationsverpflichtung
4. Terminschiene
5. Fragen und Hinweise der Teilnehmenden

# Vergabekonzept GS Obertraubling - Passau

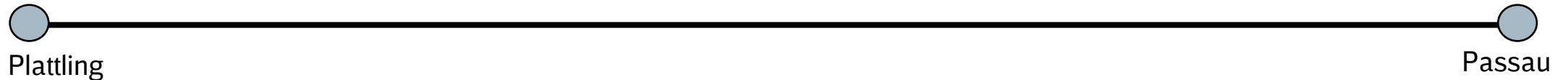


**Veröffentlichung: 20.02.25**  
**Teilnahmeanträge: 24.03.25**  
**Angebotsfrist: 03.06.25**

# Vergabekonzept Abschnitt Passau – Plattling

**Baulos 1 – Vergabelos 1  
Passau - Plattling**  
(km 3,278 - km 53,844):  
Oberbau: 35,3 km Gleis; 2,9 km PSS; 42 Weichen (Erneuerung + Neubau)  
Kabeltiefbau: 54 km Kabelkanal  
Konstruktiver Ingenieurbau : 1 DL  
Verkehrsstationen: 2 VST  
Weichenheizung: 4 Whz

**Baulos 1 – Vergabelos 2 OLA : 4,028 km + Begleitarbeiten & Provisorien**



**Baulos  
Moorstelle**

**Baulos  
Neubau 2 ESTW's  
Sandbach/Vilshofen**

**OLA-Baulos 2:** freie Strecke Schalding – Sandbach: 12,698 km

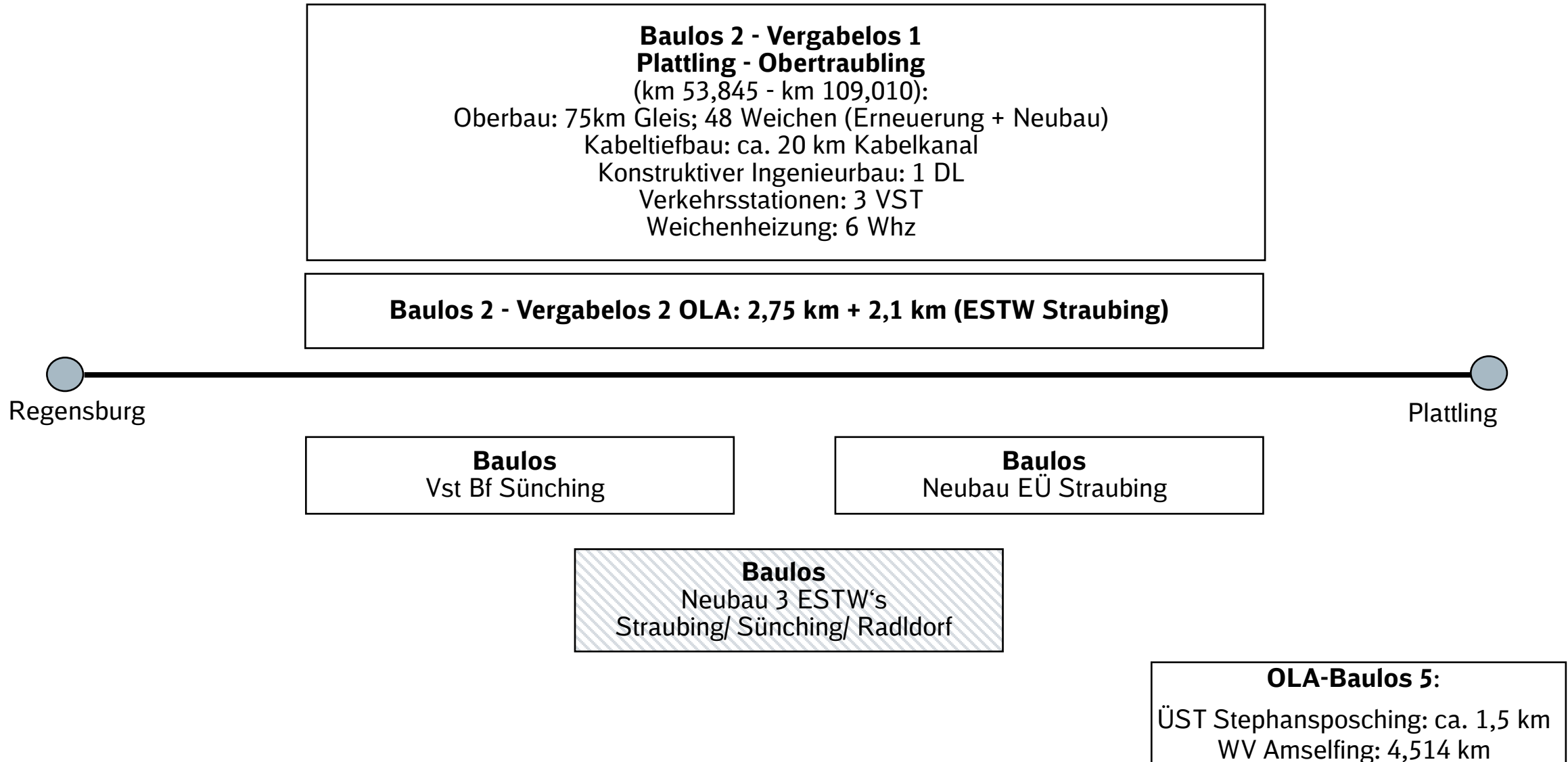
**OLA-Baulos 3:** ÜST Einöd: 1,036 km

**OLA-Baulos 4:** Moorstelle Osterhofen: 5,56 km

**OLA-Baulos 6:** Osterhofen – Plattling inkl. ÜST  
Langenisarhofen: 24,48 km

**OLA-Baulos 1:**  
Passau Grenze AT –  
Passau Hbf (5831):  
1,152 km

# Vergabekonzept Abschnitt Plattling - Obertraubling



1. Projektvorstellung
2. Vergabestruktur
- 3. Bauvertrag mit Kooperationsverpflichtung**
4. Terminalschiene
5. Fragen und Hinweise der Teilnehmenden

# Mit den gebräuchlichen Vertragsmodellen wird die neue Sanierungsstrategie für HLK und SB<sup>2</sup> nicht stabil umsetzbar sein

**GU-Modell:** Realisierung der Baumengen in großen Raumlosen durch einen Unternehmer /einer ARGE (ausgenommen regelmäßig ESTW /Modulverträge)

**Pro:**

- sehr wenig Schnittstellen (Beschreibung, Management, Risiken)
- geringer Koordinationsaufwand
- hohe Projekt- und IBN-Stabilität
- minimierte AG-Risiken

**Contra:**

- bei vielen gleichzeitigen gewerkeübergreifenden Containern sind am Markt deutlich zu wenig Unternehmen, die im GU-Modell arbeiten
- OLA schwer integrierbar

→ von DB-PL präferiertes Modell

**Raum- und Fachlose:** Realisierung der Baumengen in mittelstandsfreundlichen Raumlosen und diese aufgeteilt wiederum in Fachlosen führt zu einer hohen Anzahl von Einzelverträgen

**Pro:**

- der gesamte relevante Markt wird angesprochen, damit Versorgungssicherheit gewährleistet

**Contra:**

- hohe Anzahl von Schnittstellen (Beschreibung, Management, Risiken)
- hoher Koordinationsaufwand
- hohe Störanfälligkeit (Dominoeffekte)
- unzureichende Projekt- und IBN-Stabilität

→ Von DB-PL nicht präferiertes Modell

- die mittelständischen Unternehmen werden für die Umsetzung der neuen Sanierungsstrategie zwingend gebraucht
- die Aufgliederung der HLK und Container SB<sup>2</sup> in viele Einzelverträge stellt keine stabile Lösung dar

# Bauvertrag mit übergreifender Kooperationsverpflichtung sucht InfraGO den Interessenausgleich von Projekt und Mittelstand

durch Fach- und Raumlose wird der Mittelstand unmittelbar angesprochen



Übergreifende Kooperationsverpflichtungen stabilisieren die Schnittstellen

Der Bauvertrag mit Kooperationsverpflichtung bietet viele Chancen

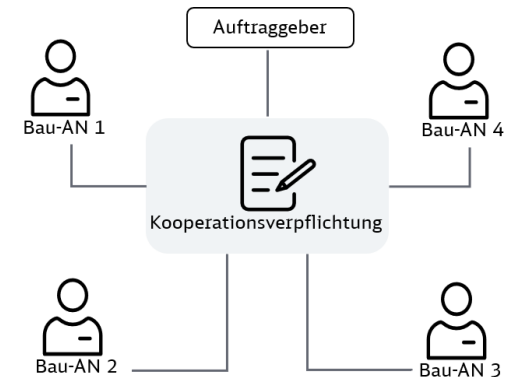
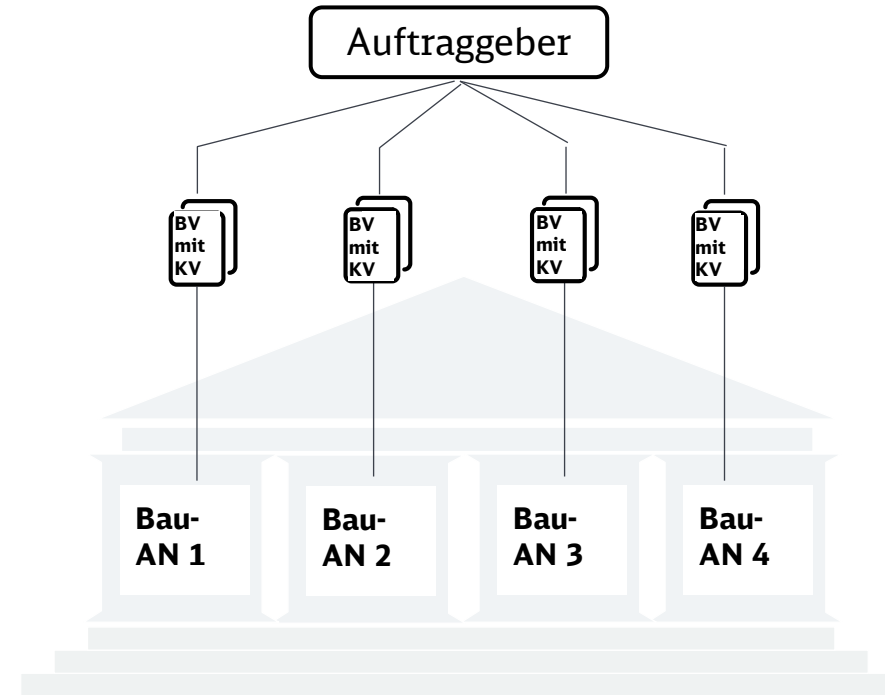
- mittelständische Unternehmen können sich direkt am Wettbewerb beteiligen (angemessenes Chancen-/ Risikoverhältnis)
- technische Probleme in den Schnittstellen und vertragliche Konflikte werden in einer gemeinsamen Planungsphase identifiziert und gelöst und nicht erst „unter dem rollenden Rad“
- die aus der Kooperationspflicht und/oder Koordinationspflicht resultierenden Leistungen werden vergütet
- Projektabwicklung und IBN werden deutlich stabilisiert
- NT-Sachverhalte aus der Schnittstellenproblematik werden in der Planungsphase identifiziert und bearbeitet, dadurch Reduzierung des Konfliktpotentials in der Bauausführung





# Die Vertragspartner der Fachlose werden im Bauvertrag zur übergreifenden Kooperation verpflichtet und bestätigen das in der Kooperationsverpflichtung

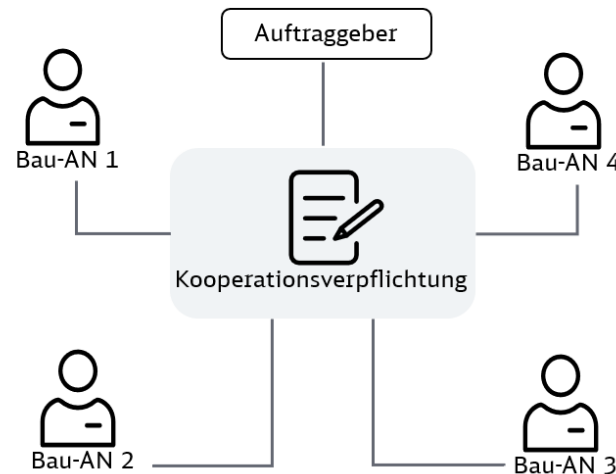
- Der Bauvertrag **bleibt ein bilateraler Vertrag zwischen AN und AG** der die Leistungs- und Haftungspflichten abschließend regelt
- Das **Leistungssoll** des Bauvertrags wird erweitert um klar geregelte Kooperations- und Koordinationspflichten
- die Kooperationspflichten werden von allen Bau-AN und AG in einer übergreifenden Kooperationsverpflichtung **bestätigt**



# Die Kooperationspflichten enthalten alle wesentlichen Eckpunkte für eine verpflichtende Zusammenarbeit

## Zusammenarbeit

- Kodex der guten Zusammenarbeit
- Lean Construction
- Vergemeinschaftung Projektziele



## Planungsleistung

- Harmonisierung Bauabläufe (Wege-Zeit-Diagramm wie SOG)
- Harmonisierung Logistik
- Harmonisierung Schnittstellen AP

## Koordination und Kooperation

- **einer** koordiniert die Leistung
- **alle** verpflichten sich zur Kooperation
- **schnelle** Entscheidungen durch den AG

## Haftung und Verantwortlichkeit der Partner

- Jeder AN bleibt für seine Leistungen alleine verantwortlich und haftbar
- Die Kooperations- und/oder Koordinationspflicht führt nicht dazu, dass ein AN für Fehler/Nichtleistungen etc. eines anderen AN haftbar ist
- Kein AN schuldet das „Mitmachen“ des anderen AN
- Beispiel: der AN mit Koordinationspflicht organisiert den Prozess der Zusammenarbeit, wenn aber ein AN „nicht kommt/ nicht liefert wie vereinbart“, eröffnet das keine Haftung für den AN mit der Koordinationspflicht, sondern haftbar ist dann nur der AN, der nicht liefert/leistet (der AN mit Koordinationspflicht ist dann aber für die schnelle diesbezügliche Information des Auftraggebers verantwortlich)

# Die Leistungen für die Kooperation/ Koordination sind in Anlage 3.47.2 verbindlich beschrieben, die Vergütung im LV geregelt

## Leistungsbilder



Microsoft  
Word-Dokument  
3.47.2 Anlage



Microsoft  
Word-Dokument  
3.47.3 Anlage

## LV Pos. Mengenvordersatz a.v. Kooperation/Koordination/Losgröße:

*LV-Position für Phase 1:*

*Erfüllung der Kooperationspflichten und Leistungen gemäß den Vorgaben und Inhalten der Anlage 3.47.  
Für den Vorbereitungszeitraum Vergabe bis Ausführungsbeginn (08/2025 bis 05/2026), Technischer Projektleiter  
mit einschlägiger Berufserfahrung in Infrastrukturprojekten  
Menge in Stunden*

*LV-Position für Phase 2:*

*Erfüllung der Kooperationspflichten und Leistungen gemäß den Vorgaben und Inhalten der Anlage 3.47.  
Für den Ausführungszeitraum (06/2026 bis 12/2026), Technischer Projektleiter mit einschlägiger  
Berufserfahrung in Infrastrukturprojekten  
Menge in Stunden*

- koordiniert
- kooperiert
- Vergabe erfolgt

**Baulos 1 – Vergabelos 1**  
**Passau - Plattling**  
(km 3,278 - km 53,844):  
Oberbau  
Kabeltiefbau  
Konstruktiver Ingenieurbau  
Verkehrsstationen  
Weichenheizung

**Baulos 1 – Vergabelos 2 OLA**

Plattling

Passau

**Baulos**  
Moorstelle  
Einbeziehung im Vertrag  
abgebildet

**Baulos**  
Neubau 2 ESTW's  
Sandbach/Vilshofen

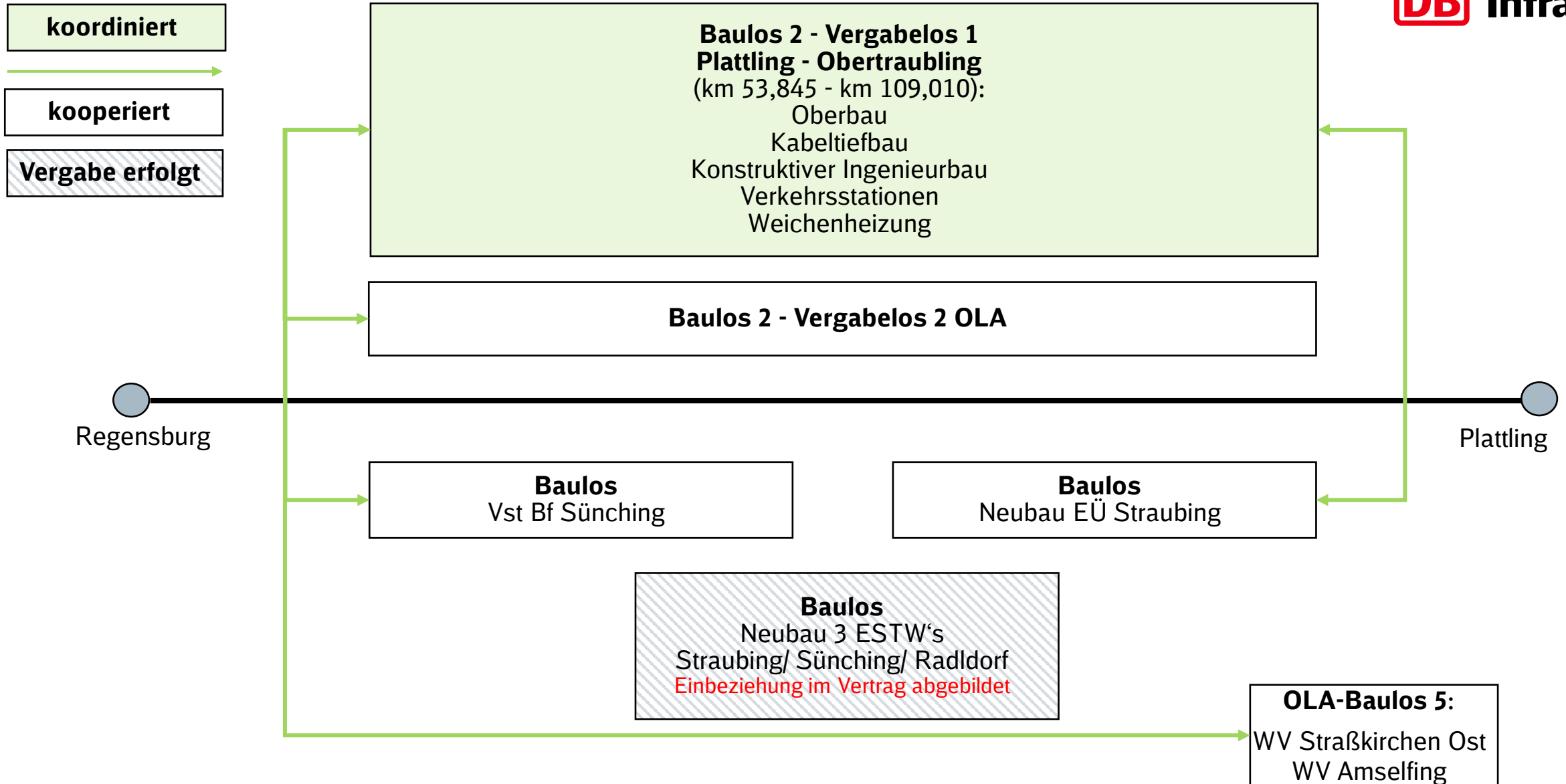
**OLA-Baulos 2:** freie Strecke Schalding - Sandbach

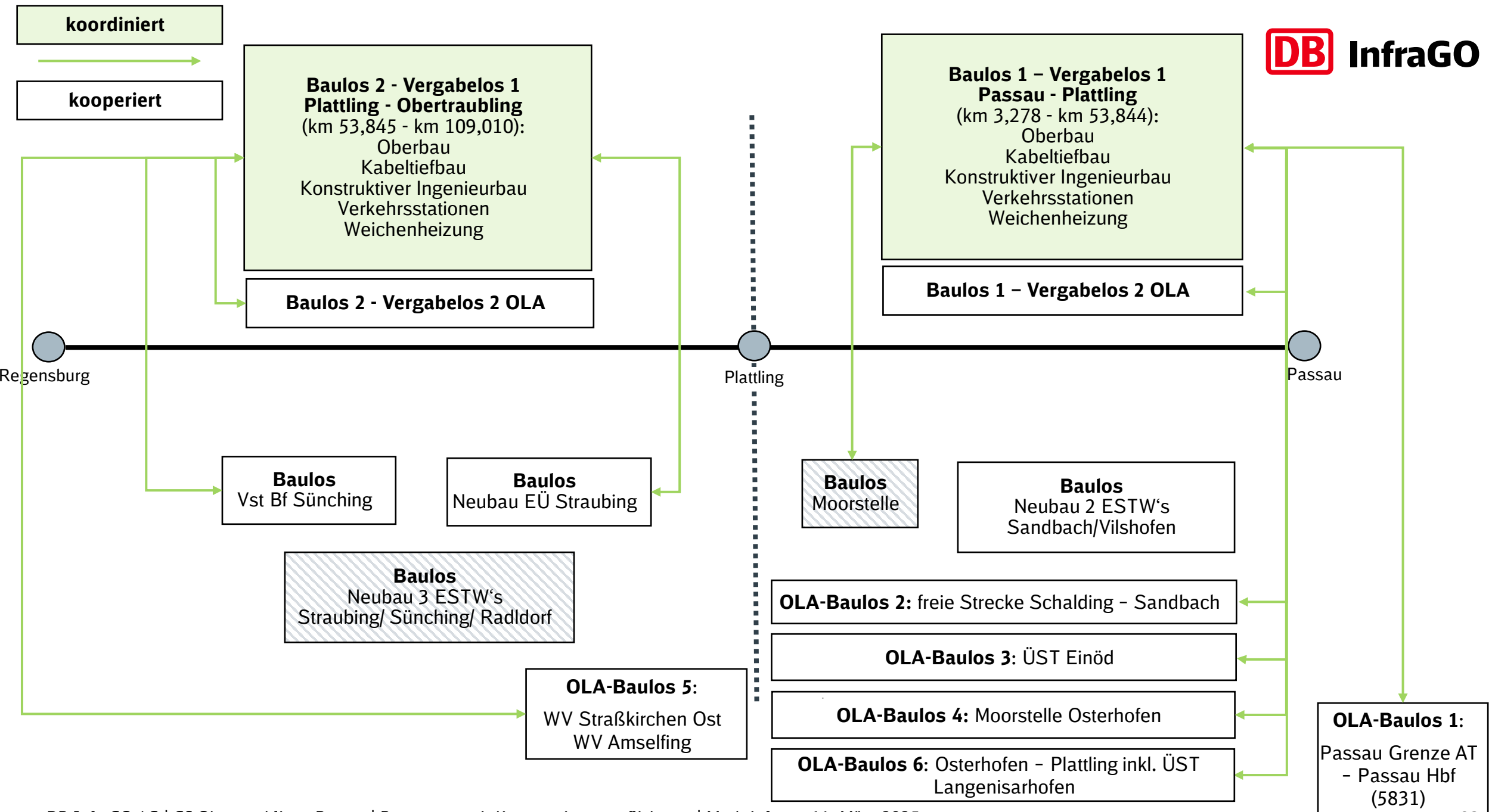
**OLA-Baulos 3:** ÜST Einöd

**OLA-Baulos 4:** Moorstelle Osterhofen

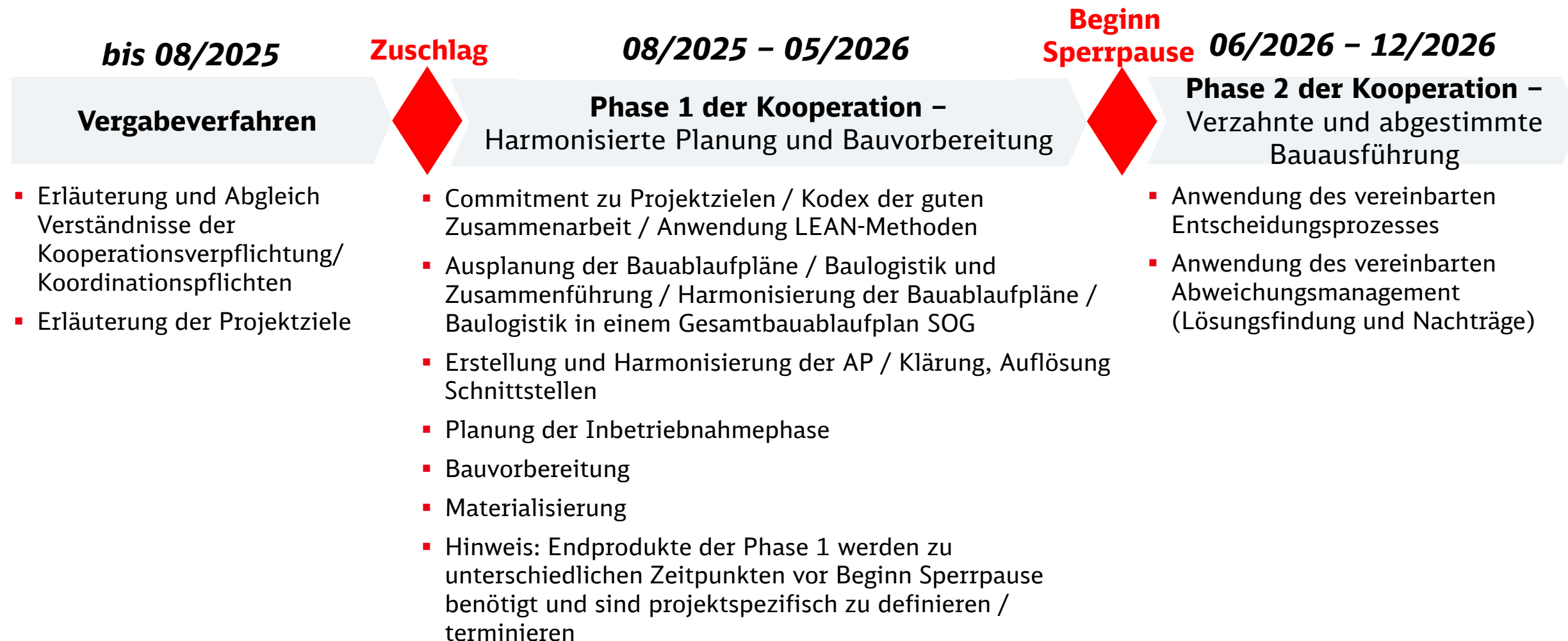
**OLA-Baulos 6:** Osterhofen - Plattling inkl. ÜST  
Langenisarhofen

**OLA-Baulos 1:**  
Passau Grenze AT -  
Passau Hbf (5831)



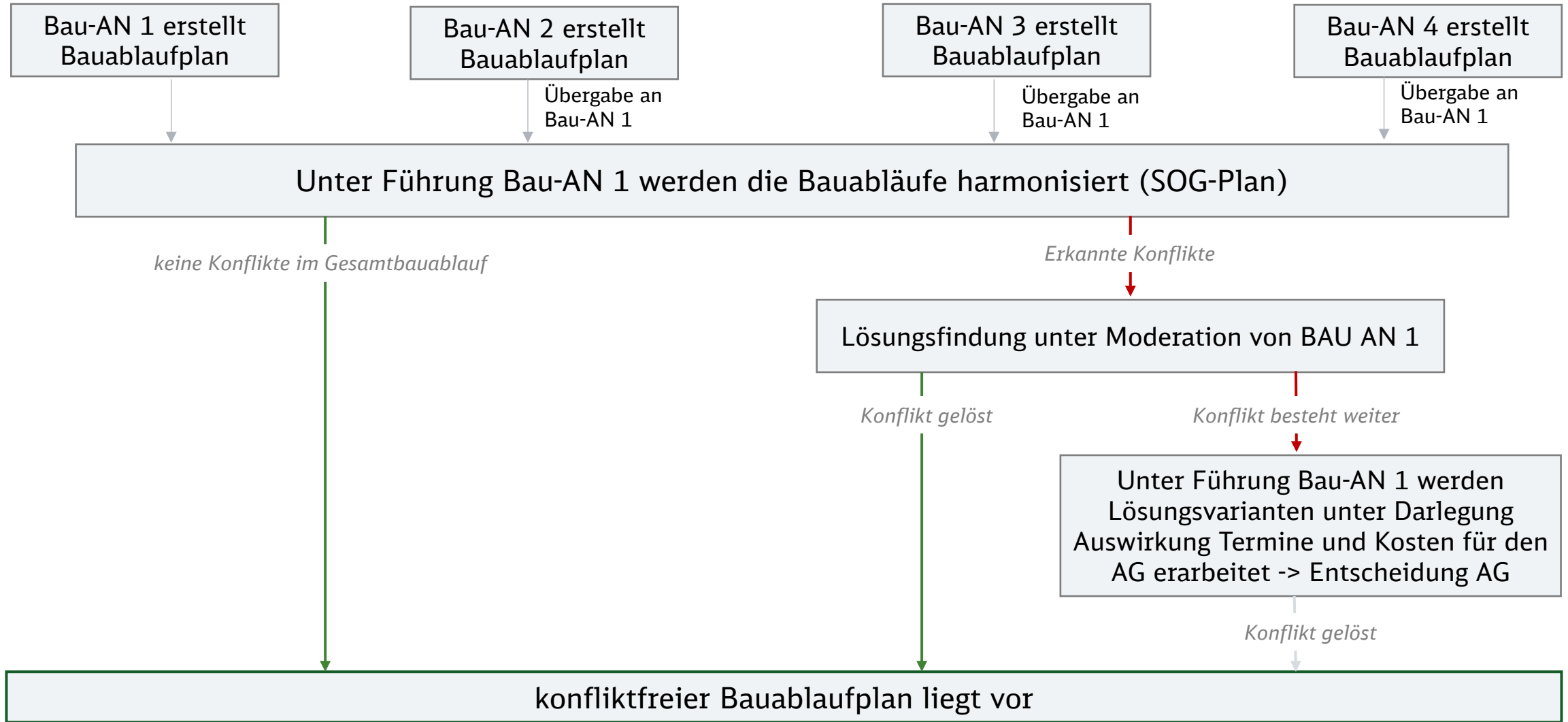


# Der Bauvertrag mit übergreifender Kooperationsverpflichtung besteht aus zwei Phasen





# Prozess Konfliktmanagement und Entscheidungen am Beispiel Bauablaufplanung

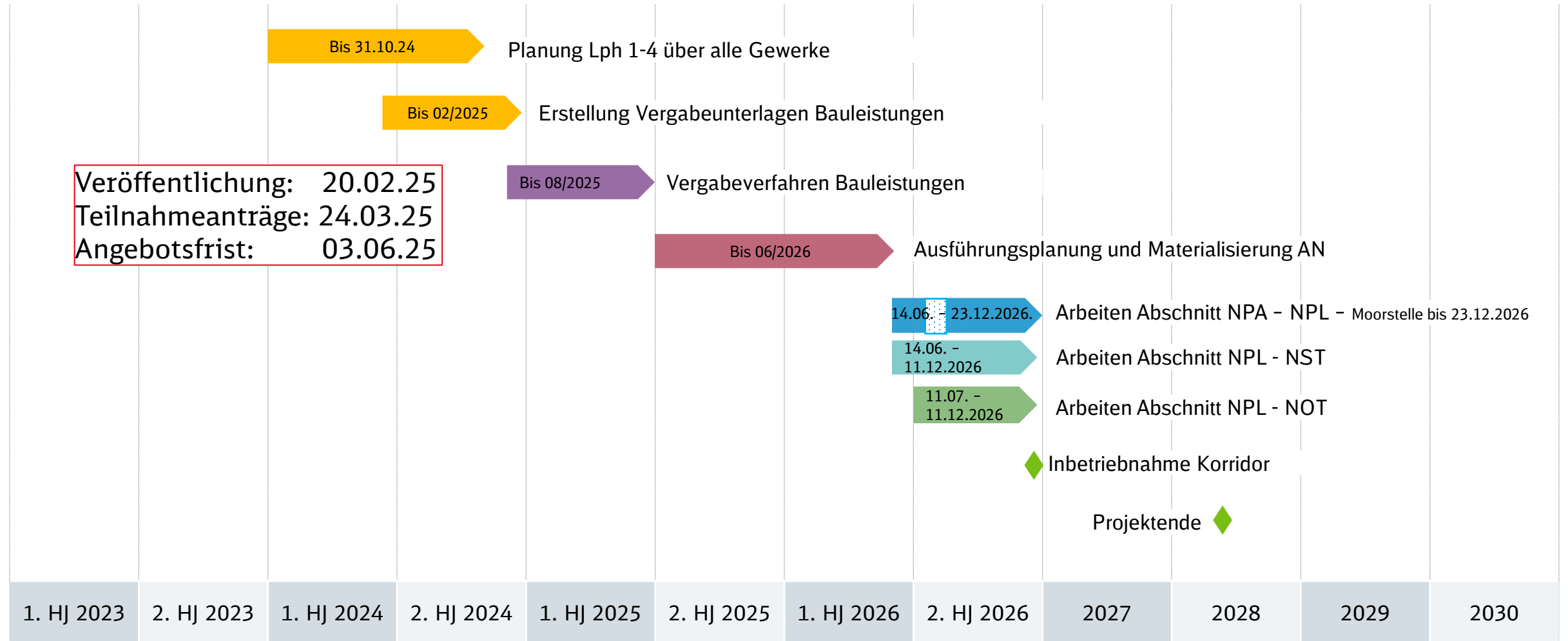


1. Projektvorstellung
2. Vergabestruktur
3. Bauvertrag mit Kooperationsverpflichtung
- 4. Terminalschiene**
5. Fragen und Hinweise der Teilnehmenden

# 5830 Obertraubling – Passau – Terminalschiene für Vergabe

## Information / Beteiligung

Veröffentlichung: 20.02.25  
 Teilnahmeanträge: 24.03.25  
 Angebotsfrist: 03.06.25



1. Projektvorstellung
2. Vergabestruktur
3. Bauvertrag mit Kooperationsverpflichtung
4. Terminalschiene
- 5. Fragen und Hinweise der Teilnehmenden**

# Fragen?

## **Bei Fragen nutzen Sie bitte gerne den Chat**

Der Chat bleibt für Ihre Fragen bis 17:30 offen – wir werden im Nachgang Ihre Fragen beantworten und im Lieferantenportal veröffentlichen.

Die Fragen sind anonymisiert. – Die Beantwortung der Fragen erfolgt in Kürze.



Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an: [juergen.je.braun@deutschebahn.com](mailto:juergen.je.braun@deutschebahn.com)

**Vielen Dank**

## GS Obertraubling - Passau 2026 mit Kooperationsverpflichtung

F&A aus Marktinfo vom 11.03.2025:

---

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Vielen Dank für die Fragen im Nachgang zu unserer gestrigen  
Informationsveranstaltung.  
Nachstehend beantworten wir ihre Fragen in Rot:

### **Frage 1:**

**Wie soll der AN seine Personal- und Geräteauslastung kalkulieren, wenn das Weg-Zeit-Diagramm und damit die benötigten Ressourcen erst in einem Jahr feststehen? Länge und Anzahl der Zeitfenster definieren die zu erreichenden Leistungsansätze und damit den Ressourcenbedarf. Plant der AN im Interesse des AG mehr Ressourcen ein, als hinterher benötigt werden, stehen diese unausgelastet "auf dem Hof"; plant der AN zu knapp, erreicht das Projekt nicht das Zieldatum. Das Weg-Zeit-Diagramm soll aber erst in einem Jahr stehen. Wie möchte der AG dieses Problem lösen, nachdem er selbst die knappen Ressourcen am Markt allenthalben schmerzhaft spürt?**

### **Antwort Frage 1:**

Die Randbedingungen und deren Abhängigkeiten zu den Maßnahmen der Hauptbauleistung der anderen Auftragnehmer sind in unseren Vergabeunterlagen beschrieben. Die Leistungsbeschreibung und diese Randbedingungen sind für die Angebotskalkulation maßgeblich.

### **Frage 2:**

**Grundsätzlich ist der AG frei, einem AN die Bautätigkeit vorübergehend zu untersagen, um andere Arbeiten oder Verkehr auf der Strecke zu ermöglichen. Für den betroffenen AN entstehen daraus Ansprüche aus Behinderung (§ 6 Abs. 6 VOB/B, § 642 BGB), unter Zugrundelegung eines bauzeitlichen Anordnungsrechtes aus den BVB der DB alternativ Preisanpassungsansprüche aus § 2 Abs. 5 VOB/B. Wie wird das unter der Kooperationsverpflichtung gesehen, wenn hier harmonisierte Bauabläufe geschaffen werden, die ja für den einzelnen AN auch eine Behinderung darstellen können? Wie soll in Anbetracht eines im Zeitpunkt der Angebotslegung unklaren Bauablaufes überhaupt die Kalkulation eines mutmaßlich disruptiven Bauablaufes erfolgen, wenn nicht klar ist, mit welchen Zeitfenstern der einzelne AN überhaupt rechnen kann? Die Baubetriebliche Lösung wäre ja, mit hohen Effizienzverlusten zu rechnen und die Preise wegen des frustrierten Aufwandes von Beginn an höher anzusetzen - was aber nicht gewollt sein kann, da unnötig Geld und Ressourcen verschwendet werden. Wie also soll für alle AN zufriedenstellend der Bauablauf geplant werden, dass er auch zu einer Kalkulationsgrundlage passt? Wird dafür eine Position Entschädigung für Stillstand geschaffen? Oder eine Entschädigungsposition für kurze und daher ineffiziente Zeitfenster? Es kann ja nicht erwartet werden, dass der AN einen kontinuierlichen Bauablauf plant, obwohl er weiß, dass dies nicht zutreffen wird, und dann die Effizienzverluste selbst trägt. Aber eine belastbare Grundlage entsteht ja erst weit nach Auftragserteilung, wenn die Preise längst angeboten und bezuschlagt sind.**



Antwort Frage 2:

Gemäß VOB/B sind hindernde Umstände nur dann gegeben, wenn diese nach Auftragserteilung durch „Änderungen des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers“ und/oder nicht vorhersehbare Störungen ausgelöst werden. In den Vergabeunterlagen wird bereits zur Angebotserstellung auf die zusätzlichen Schnittstellen zu den anderen Baulosen und deren Einbindung und Berücksichtigung im Bauablauf und Realisierung verwiesen. Mit Verweis auf Frage 1 sind die Hauptbauleistungen dabei im Bauablauf zu berücksichtigen.

**Frage3:**

- 1. Wann wird der Inhalt der Kooperationsvereinbarung - das genaue Wording - zur Verfügung gestellt?**
- 2. Was bedeutet die Kooperationspflicht im Hinblick auf die Planung..**

Antwort Frage 3:

1. Die Kooperationsverpflichtung ist mit den Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht worden.
2. Die Erstellung der Ausführungsplanung ist ebenfalls mit der AP der anderen Baulosen abzustimmen und in die Planung mit aufzunehmen. Weitere Details sind der Kooperationsverpflichtung, die den Ausschreibungsunterlagen beiliegt zu entnehmen.

**Frage 4:**

**Werden bei der Baumaßnahme mineralische Abfälle, wie z.B. Altschotter, Bettungsreinigungsmaterial, Boden & Steine, anfallen?  
Wenn ja, wird die Entsorgung dieser Abfälle gesondert ausgeschrieben oder läuft dies über vorhandene Rahmenverträge?**

Antwort Frage 4:

Es werden mineralische Abfälle, wie beschrieben, anfallen. Die im Zuge des Oberbaus anfallenden mineralischen Abfälle werden über Rahmenvertrag entsorgt. Die anfallenden mineralischen Abfälle der anderen Gewerke sind über die Positionen der Ausschreibungsunterlagen durch den AN Bau zu entsorgen.

**Frage 5:**

**Vorerst Danke für die Info - könnten sie die Präsentation per Mail verteilen?**

Antwort Frage 5:

Die Unterlagen werden im Bieterportal veröffentlicht.

**Frage 6:**

**Welche Grundlagen für die Planung wird es geben ?**

Antwort Frage 6:

Als Grundlage dienen die, in den Ausschreibungsunterlagen beschriebenen Unterlagen.

**Frage 7:**

**Wird auf Grundlage des angesprochenen Koordinierung Tool die Software SOG verpflichtend ?**

Antwort Frage 7:

Es gelten die Regelungen der Kooperationsverpflichtung, die den Ausschreibungsunterlagen beiliegt.

**Frage 8:**

**Werden die Unterlagen am Ende an die Teilnehmer verteilt?**

Antwort Frage 8:

Die Unterlagen werden im Bieterportal veröffentlicht.